

19. Briefliches Vertragsanerbieten unter Kaufleuten mit Setzung einer Frist für die Annahme. Bezieht sich diese Frist im Zweifel auf den Zeitpunkt, bis zu welchem der Empfänger die Annahmeerklärung absenden, oder auf den Zeitpunkt, bis zu welchem sie bei dem Anbietenden eintreffen muß?

I. Civilsenat. Ur. v. 28. Januar 1899 i. S. W. (kl. u. Widerbkl.)
w. D. (Bekl. u. Widerkl.). Rep. I. 414/98.

I. Landgericht Bromberg.

II. Oberlandesgericht Posen.

Mit Schreiben vom 4. September 1897 hat der Beklagte, ein Gutsbesitzer und Kaufmann zu Bro. in der Provinz Posen, der Klägerin, einer Handelsfirma in Breslau, Kartoffelmehl f. o. b. Danzig

von Kahn zu Kahn zum Kaufe an. Das Schreiben schloß mit den Worten:

„Indem ich Ihnen diese Offerte bis zum 6. d. M. incl. an Hand lasse, erwarte ich Ihre baldgefällige Nachricht.“

Die Klägerin nahm dieses Angebot mittels eines Telegrammes an, das am 6. September 9 Uhr abends in Breslau aufgegeben, aber erst am folgenden Tage morgens um 7 Uhr 12 Minuten in Bro. angekommen und 5 Minuten später dem Beklagten behändigt ist. Der Beklagte hat sofort zurückdepeeschirt:

„Telegramm erst heute erhalten; ich kann nicht acceptieren, da den Posten anderweit fest anstellte.“

Die Klägerin erwiderte:

„Bestehe auf Lieferung.“

Die Parteien stritten im Prozesse darüber, ob die Annahmeerklärung des Beklagten rechtzeitig erfolgt, und insofgedessen ein Vertrag zustande gekommen ist, oder nicht.

Die Klägerin klagte auf Verurteilung des Beklagten zur Lieferung des Mehles gegen Zahlung und behielt sich Schadensersatzansprüche wegen Verspätung der Lieferung vor. Der Beklagte trug auf Abweisung der Klage an und erhob eine Widerklage dahin, die Klägerin zu der Anerkennung zu verurteilen, daß ihr aus der Offerte des Beklagten vom 4. September 1897 keinerlei Ansprüche gegen den Beklagten zustehen. Der erste Richter verurteilte den Beklagten nach dem Klageantrage und wies die Widerklage ab. In der Berufungsinstanz aber wurde umgekehrt die Klage abgewiesen, und nach der Widerklage erkannt.

Die Revision ist zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Auf Antrag der Parteien hatte der erste Richter von zwei kaufmännischen Korporationen, denen er die Akten zugeschiedt hatte, Auskunft über die Bedeutung der in dem Anerbietungsschreiben des Klägers enthaltenen Fristsetzung ersordert. Die Handelskammer in Breslau hat erklärt, daß durch den Schlusssatz des Briefes nach allgemeinem Handelsbrauch dem Kläger der ganze 6. September zur Abwendung der Annahmeerklärung offengestellt worden sei, sodas daß abends um 9 Uhr in Breslau aufgebene und anderen Morgens nach 7 Uhr in die Hände des Beklagten gelangte Annahmetelegramm

den Beklagten rechtzeitig und zu einer Zeit erreicht habe, wo er frühestens den Eingang der Erklärung der Klägerin erwarten konnte. Ähnlich haben sich auch die Ältesten der Kaufmannschaft von Berlin ausgesprochen. Sie sagen, nach kaufmännischem Sprachgebrauche sei der Offerent, der einem Geschäftsfreunde eine Anstellung „bis zum Ablaufe eines bestimmten Tages an Hand läßt“, so lange an seine Offerte gebunden, bis die vor Ablauf der gestellten Frist abgegebene und zur Beförderung aufgegebene Annahmeerklärung bei ordnungsmäßigem Geschäftsgange in den Besitz des Offerenten gelangen könne. Wolle der Ansteller die Verbindlichkeit für seine Offerte davon abhängig machen, daß die Annahmeerklärung bis zum Ablaufe der gestellten Frist in seinen Besitz gelangt sein müsse, so sei es gebräuchlich, der Offerte den Zusatz zu geben: „Zusage bis . . . in meinen Händen“. Gestützt auf diese Auskünfte und auf das angebliche Verständnis der gewählten Worte selbst, hatte der erste Richter angenommen, daß die Annahmeerklärung, weil sie vor Mitternacht abgesandt und ordnungsmäßig überkommen, rechtzeitig erfolgt, und der Vertrag daher zum Abschlusse gelangt sei.

Demgegenüber hat der Berufsrichter seine abweichende Auffassung, wie folgt, begründet. Es widerspreche den Erfahrungen des geschäftlichen Lebens, eine Fristsetzung „bis zum 6. September incl.“ dahin zu verstehen, daß auch noch die späteren Abendstunden bis zur Mitternacht zwischen dem 6. und 7. in die Frist einzurechnen seien. In diesen Stunden ruhe der geschäftliche Verkehr, und man müsse daher annehmen, daß eine Frist dieser Art jedenfalls immer mit Eintritt der abendlichen Geschäftsruhe ende, wie dies auch vom Reichsgerichte in dem bei Wolze, Pragis Bd. 9 Nr. 202 mitgeteilten Falle angenommen sei. Die Handelskammer in Breslau äußere sich nicht darüber, in welchem Zeitpunkte der „ganze“ Tag endige, und habe sogar in ihrer Auskunft die Worte „bis Mitternacht dieses Tages“ wieder durchgestrichen, was auf die Meinung deute, daß die Frist bis dahin wohl jedenfalls nicht zu erstrecken sei. Die Ältesten von Berlin aber unterstellten den Fall, daß der Offerent die Anstellung „bis zum Ablaufe“ eines bestimmten Tages an Hand lasse, während es hier bloß heiße „bis zum 6. incl.“ Wenn man daher auch annehmen wollte, daß die Frist dahin zu verstehen sei, bis zu welchem Zeitpunkte die Annahmeerklärung hätte abgesandt werden

müssen, so sei die Erklärung doch verspätet abgesandt, da um 9 Uhr abends in Breslau die ortsübliche Geschäftszeit längst vorbei gewesen sei. In Wahrheit aber sei jene Unterstellung nicht gerechtfertigt; vielmehr habe die Fristsetzung den Sinn gehabt, daß die Annahmeerklärung am 6. September beim Beklagten eintreffen mußte. Welche Bedeutung sonst im Handelsverkehre mit dem Ausdrucke „eine Offerte bis zum . . . incl. an Hand lassen“ verbunden werde, könne auf sich beruhen bleiben. Im vorliegenden Falle habe der Beklagte unzweifelhaft diesen Sinn mit den gewählten Worten verbunden, und für die Klägerin sei das auch erkennbar gewesen. Dies schließt das Berufungsgericht aus folgenden Umständen. Die starken Preisschwankungen, denen die gehandelte Ware unterworfen sei, hätten von vornherein eine möglichst kurze Frist nötig gemacht. Auch spreche hierfür der Zusammenhang der gewählten Worte: „Indem ich an Hand lasse, erwarte ich Ihre baldgefällige Nachricht“, endlich aber die Thatsache, daß sich die Klägerin des Telegraphen bedient und die Antwort nicht einfach brieflich gegeben habe. Der um 11 $\frac{1}{2}$ Uhr abends von Breslau abfahrende Zug würde einen Brief der Klägerin so befördert haben, daß er am anderen Morgen mit der ersten Post in den Händen des Beklagten gewesen, also ungefähr zu derselben Zeit angekommen sein würde, wie das von der Klägerin abgesandte Telegramm. Die Klägerin habe offenbar geglaubt, daß das Telegramm zur Nachtzeit bestellt werden würde, und habe deswegen den Telegraphen gewählt in dem Bewußtsein, daß der Beklagte noch am 6. September im Besitze der Antwort sein müsse.

Die Revision erhebt Angriffe gegen beide Entscheidungsgründe des Berufungsurteils. Sie macht geltend, daß, wenn die Fristsetzung so zu verstehen sei, wie die beiden befragten Handelskammern angenommen haben, aus Art. 319 H.G.B. abgeleitet werden müsse, daß der Beklagte so lange an sein Angebot gebunden gewesen sei, als er eine vor Ablauf der Frist abgesandte Antwort habe erwarten können. Da aber der Beklagte telegraphische Antwort nicht gefordert habe, so habe er unter allen Umständen bis zum Morgen des 7. September auf die erste Post warten müssen. Die Antwort der Klägerin aber sei vor diesem Zeitpunkte eingetroffen. Es könne der Klägerin nicht zum Nachtheile gereichen, daß sie sich eines noch rascheren Beförderungsmittels bedient habe, als der Beklagte habe erwarten dürfen.

Die Argumente aber, die das Berufungsgericht dafür angebe, daß die Fristsetzung hier anders gemeint sei, bezeichnet die Revision als un schlüssig, und rügt, daß dabei andere Briefe des Beklagten, die dem Gerichte vorgelegen hätten, nicht genügend beachtet seien. In diesen anderen, ebenfalls Offerten enthaltenden Briefen bediene sich der Beklagte u. a. des Ausdruckes: „Die Offerte gebe Ihnen bis 9. d. M. incl. an Hand, Drahtzufage hierhabend.“

Der Revision kann zugegeben werden, daß die Ausführungen des Berufungsgerichtes teilweise zu rechtlichen Bedenken Anlaß geben können, und daß dies namentlich auch von der Ausführung gilt, daß nach der besonderen Belegenheit des vorliegenden Falles die Frist von beiden Teilen in dem Sinne verstanden worden sei, daß die Antwort vor deren Ablauf beim Beklagten habe eintreffen müssen. Aber diese Bedenken können nicht zur Aufhebung des Urteiles führen. Wenn es auch an besonderen Merkmalen ganz fehlen sollte, auf die für den Einzelfall eine Schlussfolgerung auf den konkreten Parteiwillen gegründet werden könnte, so würde im Endergebnisse dem Berufungsgericht doch zugestimmt werden müssen. Denn im Zweifel muß die Willenserklärung des Beklagten jedenfalls so ausgelegt werden, wie der Berufungsrichter sie thatsächlich ausgelegt hat.

Das Handelsgesetzbuch giebt im Art. 319 für die Gebundenheit des Antragenden beim Kontraktsschlusse unter Abwesenden eine feste Norm, die sich im Handelsverkehre mittlerweile fest eingelebt hat und — soweit sie hier interessiert — im wesentlichen auch vom Bürgerlichen Gesetzbuche für das Deutsche Reich als allgemein gültig übernommen worden ist (§ 147 Abs. 2). Das Handelsgesetzbuch sagt, daß bei einem unter Abwesenden gestellten Antrage der Antragende bis zu dem Zeitpunkte gebunden bleibt, in welchem er bei ordnungsmäßiger rechtzeitiger Absendung der Antwort den Eingang der letzteren erwarten darf. Das Gesetz normiert also eine Frist, bis wohin der Antragende an seinen Antrag gebunden bleibt; es normiert nicht eine Frist, innerhalb deren der andere Teil die Annahmeerklärung spätestens absenden muß, wenn sie noch als rechtzeitig und wirksam gelten soll. Allerdings spielt das Moment der rechtzeitigen Absendung der Antwort eine Rolle in der Bestimmung der Frist, die für die Gebundenheit des Antragenden läuft; mit anderen Worten: die Absendung der Antwort so, wie sie bei ordnungsmäßigem Geschäfts-

gange und unter regelmäßigen Umständen erwartet werden darf, ist ein Element, mittels dessen die Frist bestimmt wird, bis zu deren Ablauf der Antragende gebunden bleibt. Rechtlich aber handelt es sich immer um die Zeitgrenze für die Gebundenheit des Offerenten, nicht um die Zeitgrenze für die Erklärung des Oblaten. Praktisch tritt das z. B. darin zu Tage, daß, wenn sich der regelmäßige Geschäftsgang mit brieflicher Antwort begnügen würde, der Oblat durch Benutzung des Telegraphen die Überlegungsfrist zu seinen Gunsten um einiges erstrecken kann.

Nun enthält freilich das Handelsgesetzbuch über die gewillkürte Annahmefrist keine besondere Regel (anders das Bürgerliche Gesetzbuch § 148 in Verbindung mit § 130). Gleichwohl muß davon ausgegangen werden, daß im Zweifel auch eine gewillkürte Fristbestimmung in demselben Sinne auszulegen ist: der Antragende will von vornherein den Zeitpunkt normieren, bis wohin er sich als gebunden ansieht; er will aber nicht dem anderen Teile vorschreiben, wann dieser die Antwort spätestens absenden muß. Daß auch in dieser Hinsicht eine Abweichung von dem dispositiven Rechtslage des Art. 319 gewollt sei, wird stets eines besonderen Nachweises bedürfen, darf aber umsoweniger vermutet werden, als das Gesetz darin dem Offerenten günstig ist, daß er sich um den Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung (im Regelfalle) nicht zu kümmern, sondern bloß darauf zu sehen braucht, wann die Antwort bei ihm einläuft.

Daß unter Umständen eine solche Abweichung von der gesetzlichen Norm, auch ohne daß eine ausdrückliche Erklärung vorliegt, aus der Lage des Einzelfalles abgeleitet werden kann, soll nicht verkannt werden. Man denke etwa an den Fall, wo der Antragende die Frist so kurz gesteckt hat, daß es nach der Beschaffenheit der Verkehrsmittel gar nicht möglich gewesen sein würde, daß auch eine prompte Antwort bis dahin zurück sein konnte. Von derartigen besonderen Umständen liegt hier aber nichts vor. Daß Kaufleute gelegentlich ihren Willen, daß es auf die Ankunft der Zusage innerhalb der Frist ankommen solle, noch besonders betonen („Zusage bis . . . in meinen Händen“ oder ähnliche Wendungen), und daß sich auch der Beklagte in anderen Fällen derartiger Wendungen bedient hat, gestattet keinen Schluß darauf, daß das Gegenteil gemeint sei, wenn diese besondere deutliche Betonung fehlt. Noch weniger aber darf aus den Worten:

„Die Offerte bis zum . . . an Hand lassen“, etwas zu Gunsten der klägerischen Auffassung gefolgert werden. Die Wendung „an Hand lassen“ ist seit lange üblich und bezeichnet nichts weiter als den Zustand der Gebundenheit des Offerenten.

Hiernach muß angenommen werden, daß der Beklagte, wenn er, wie geschehen, sein Vertragsanerbieten an eine Frist knüpfte, damit die gesetzliche Frist — d. h. die Frist, bis wohin die Zusage bei ihm eingetroffen sein mußte — anderweitig selbständig normiert hat. Das folgt aus dem dispositiven Inhalte des Gesetzes selbst. Und daher hat das Reichsgericht in der vorliegenden Sache auf die gutachtlichen Äußerungen der Handelskammern, die von der ersten Instanz veranlaßt worden sind, ein Gewicht nicht legen können.“ . . .